

Kantonsratsbeschluss über das Hochwasserschutzprojekt Geschiebesammler Dorfbach, Gemeinde Lungern

vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 37 und Artikel 70 Ziffer 5 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹, Artikel 4 und 19 des Wasserbaugesetzes vom 31. Mai 2001², sowie auf Artikel 37 Absatz 2 und Artikel 38 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 11. März 2010³,

nach Kenntnissnahme des Berichts des Regierungsrats,

beschliesst:

1. Das Hochwasserschutzprojekt Geschiebesammler Dorfbach Lungern wird genehmigt.
2. Der Wuhrgenossenschaft der vereinigten Lungerer Dorfbäche wird an die Kosten des Hochwasserschutzprojekts Geschiebesammler Dorfbach, Gemeinde Lungern, in der Höhe von total 2,4 Millionen Franken ein Kantonsbeitrag von 30 Prozent, höchstens aber Fr. 720 000.–, zulasten Konto 6229.5620.20 zugesichert.
3. Der Kantonsbeitrag wird unter der Bedingung zugesichert, dass auch der Bund entsprechende Beiträge leistet.
4. Der Kantonsbeitrag wird nach Massgabe der vom Kantonsrat jährlich im Budget eingesetzten Kredite und der verfügbaren Mittel sowie im Verhältnis des Arbeitsfortschritts aufgrund der genehmigten Abrechnungen ausbezahlt. Es wird keine Zinsvergütung geleistet.
5. Der Aufwand für die Leistungen des Amts für Wald und Landschaft für die fachliche Begleitung und die Oberaufsicht ist nach Art. 22 der Wasserbauverordnung vom 31. Mai 2001⁴ in Rechnung zu stellen.
6. Die Projektträgerschaft wird zu dauerndem, gutem Unterhalt der Anlagen verpflichtet.
7. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident:
Die Ratssekretärin:

¹ GDB 101
² GDB 740.1
³ GDB 610.1
⁴ GDB 740.11